

Verhaltenheit, mit der sich der Autor mit gegnerischen Sentenzen auseinandersetzt. Moral- und Pastoraltheologen, aber auch Ordens- und Priesterspirituelle werden aus der Lektüre viele klärende Einsichten gewinnen.

FURGER FRANZ, *Sittliche Praxis*. Vorentscheidung — Vorsatz — Wollen. (Christliches Leben heute, Bd. 17.) (122.) Winfried Werk, Augsburg 1973. Pappband DM 7.—.

Dieses Buch ist ein neuer Beitrag zum Problem Natur und Gnade, in gutverständlicher Weise geschrieben. Vf. gibt einen Überblick über die theologische Schau und Wertung von Vorentscheidung, Vorsatz und Wollen. Bekannte Begriffe werden verwendet (der Autor kennt die Theologie des Mittelalters und der Scholastik gut), um Neues auszudrücken (F. ist bewandert in der Literatur der Gegenwart). Die Vorentscheidung wird nicht nur als Gefahr gesehen, es wird auch das Gute und Notwendige an ihr gebracht — das Buch entschärft und verschärft! In den Ausführungen über die Vorsätze („reflexe Bewußtwerdung der Vorentscheidung in konkreten Lebensumständen“) finden sich viele Anregungen für die praktische Heilssorge, der Vorsatz wird alten Krampfes entkleidet und in neuer Sicht gezeigt. Theologen, Lehrer und Erzieher werden aus diesem Buch neue Gedanken und neue Klarheit schöpfen.

HÖRMANN KARL, *Kirche und zweite Ehe*. Um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. (87.) Tyrolia, Innsbruck 1973. Snolin S 88.—, sfr 16.50.

Das kleine Buch ist zweifelsohne eine große Leistung, es kommt einem bei der Lektüre der alte Juristengrundsatz in den Sinn: „Quae singula non prosunt semel collecta iuvant.“ Gleich am Anfang stehen die wohlthuenden Sätze, daß für die Lösung der behandelten schwierigen Frage pastoraler Eifer allein nicht genüge, für jede Entscheidung muß vielmehr eine tragfähige theologische Begründung gefunden und vermieden werden, daß es „drunter und drüber geht“ (9). Eine staunenswerte Fülle (auch nichtdeutscher) Literatur ist aufgearbeitet, das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11. April 1973 eingearbeitet. Die Zusammenstellung ist tolerant, es fehlt aber auch nicht (soweit notwendig) an maßvoller Kritik der verschiedenen Meinungen. H. behandelt zunächst die Ehesituation geschiedener und wiederverheirateter Katholiken, deren erste Ehe (sicher oder wahrscheinlich) ungültig ist, bei denen aber die Ungültigkeit nicht beweisbar ist oder das Verfahren zu lange dauert; dann jedoch die weit aus größere Zahl derer, bei denen alles dafür spricht, „daß die gescheiterte erste Ehe eine richtig bestehende und unauflöslige Ehe war“ (61). Für die eigentlichen Aus-

führungen vorangehende Klärung der Begriffe (inneres, äußeres Forum, Epikie, Noteheschließungsform) werden die meisten Leser dem Verfasser dankbar sein.

Das Buch will weder ein bloßer Diskussionsbeitrag sein noch fertige Rezepte bieten: es soll den Beichtpriestern und Seelsorgern helfen, praktisch gangbare Wege für die betroffenen Eheleute zu finden, wobei jedesmal zu prüfen ist, ob eine Lösung unter Vermeidung des Ärgernisses möglich ist und welcher Weg sich öffnet. Das Wichtigste: man kann sicher sagen, daß sich die Priester in der Praxis ruhig an die Grundsätze Hörmanns halten können: die kirchliche Lehre bleibt unangetastet, Vf. ist ein angesehener Moraltheologe, der von der kirchlichen Autorität anerkannt ist. Die Arbeit geht auf eine Ermächtigung der Österr. Bischofskonferenz zurück und entstand in einhelliger Zustimmung der Österr. Theologischen Kommission.

Linz

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

TOMANDL THEODOR (Hg.), *Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht*. (Ruf und Antwort 8.) (140.) Herder, Wien 1970. Kart. S 86.—, DM 13.80.

In einer Zeit, die der Beschäftigung mit den historischen Dimensionen des Rechtes teilweise mit Abneigung begegnet, scheint eine Studie wie diese von großer Bedeutung. Hierbei ist es interessant, daß sich gerade ein namhafter Fachvertreter relativ junger Disziplinen, wie der des Arbeitsrechtes und Sozialrechtes, der Wiener Ordinarius Th. Tomandl, als Hg. dieses Buches gefunden hat, in dem die ideengeschichtlichen Verflechtungen einzelner Rechtsgebiete mit dem „katholischen Denken“ aufgezeigt werden. Es geht den Vf. nicht darum, etwa nachzuweisen, welche kirchenrechtlichen Modelle auf staatliche Rechtsnormen Einfluß genommen haben, noch auch darum, gegenseitige Abhängigkeiten und Durchdringungen des staatlichen Rechtes auf der einen, des Kirchenrechtes auf der anderen Seite aufzuweisen. Der Rahmen der Untersuchung ist viel weiter gespannt und soll einer Darstellung jener Einflüsse dienen, die katholisches Ideengut auf das geltende Recht genommen hat. Hierbei scheint dem Rez., daß in einigen Beiträgen nicht ausschließlich dem *katholischen*, sondern vielmehr allgemein dem *christlichen* Ideengut in seiner Einflußnahme auf die Ausgestaltung bestimmter Bereiche der staatlichen Rechtsordnung nachgegangen wurde. In diesem Sinne hätte der Titel des Buches etwa lauten sollen: Der Einfluß des christlichen Denkens...

In einer weitausholenden, von den biblischen Wurzeln bis zur Lehre des II. Vatikanums reichenden Untersuchung befaßt sich der

Altmeister der Rechtsphilosophie, *Alfred Verdross*, mit der Entstehung der christlichen Völkerrechtslehre und ihrer Entfaltung durch die Päpste sowie durch das letzte Konzil. — Der Salzburger Ordinarius für Römisches und Bürgerliches Recht *Theo Mayer-Maly* geht den Zusammenhängen zwischen Christentum und Privatrechtsentwicklung nach. — *Theodor Tomandl* befaßt sich mit dem Aufruf der katholischen Soziallehre an das Arbeitsrecht. — *Peter Lerche*, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität München ist mit dem Beitrag „Christentum und Staatsrecht“ vertreten, während der Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Freiburg/Schweiz, *Vital Schwander* die Entwicklungstendenzen des heutigen Strafrechtes aufzeigt, wobei er gerade das Strafrecht als Beispiel gegenseitiger Einflußnahme christlichen und zeitgenössischen Gedankengutes verstanden wissen will.

Das Verdienst der vorliegenden Beiträge liegt nicht nur darin, Einflüsse *christlichen* (so würde ich es wohl besser nennen) Gedankengutes auf eine geltende Rechtsordnung darzulegen, sondern gerade auf das „Wie“ dieser Beeinflussung hingewiesen zu haben: Nicht, daß das Christentum ein geschlossenes rechtspolitisches System entworfen hat, das in eine staatliche Rechtsordnung rezipiert wurde, sondern mehr, indem es — mitunter „sensim sine sensu“ — eine Umformung des Denkens bewirkte, die mittelbar oder unmittelbar zur Ausgestaltung konkreter Rechtsnormen führte. Gerade in einer Zeit umfassender Neuformulierungen weiter Gebiete des staatlichen Rechtes (man denke nur in Österreich an die Strafrechtsreform und die in Bälde zu erwartende Umgestaltung weiter Teile des Familienrechtes) ist diese Studie ein willkommener Beitrag zur Aufhellung ideengeschichtlicher Zusammenhänge.

Linz

Bruno Primetshofer

SEIFERT ECKHART: *Paul Joseph Riegger (1705–1775)*. Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts. (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 5.) (379.) Duncker & Humblot, Berlin 1973. Brosch. DM 78.—.

Wer immer sich mit dem bis heute noch nicht in allen Verästelungen geklärten System des Josephinismus, insbesondere mit der von daher geprägten Form des österreichischen Staatskirchenrechtes beschäftigt, wird sehr bald auf eine Schlüsselfigur stoßen, die von der Theorie her die rechtlichen Grundlagen für die österreichische Variante des aufgeklärten Naturrechtssystems des 18. Jh. schuf: Paul Joseph von Riegger. Von wissenschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus ist es erstaunlich, daß sich unter den doch sehr zahlreichen Arbeiten über den Josephinismus, insbesondere auch über das

josephinische Staatskirchenrecht, bisher noch keine gefunden hat, die sich mit Person und Werk Rieggers eingehend beschäftigte. Umso erfreulicher ist es, daß diese Studie Seiferts unsere Kenntnisse des josephinischen Staatskirchentums um ein interessantes Detail bereichert.

In einer breit angelegten Einleitung befaßt sich Vf. zunächst mit dem Josephinismus als solchem und anschließend mit der Beurteilung, die Rieggers Werk bisher in der Literatur gefunden hat. Schon in dieser Einleitung ist es dem Vf. gelungen, einen Erweis seines Problembewußtseins zu erbringen, indem er Schwächen, Unzulänglichkeiten und Sackgassen der bisherigen Darstellungen aufzeigt und gleichzeitig Wege angibt, wo und wie die Diskussion um entscheidende Schritte weitergebracht werden kann. Die ausgewogene Beurteilung des Josephinismus, bei der Vf. mahnt, „das ausschließliche Starren auf die iura maiestatica circa sacra aufzugeben“ (28), hebt sich wohlthuend ab von jenen Einseitigkeiten und emotionsgeladenen (Vor-)Urteilen, von denen sich die Josephinismusforschung bis zur Stunde nicht immer erfolgreich befreien konnte.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Im 1. beschäftigt sich S. mit dem Leben und dem Werk Rieggers, der als akademischer Lehrer an den Universitäten Innsbruck und Wien tätig war und an den Studienreformen unter Maria Theresia regen Anteil nahm. Das gesamte wissenschaftliche Oeuvre Rieggers wird vorgestellt und kurz erläutert. Dabei gewinnt man einen guten Einblick in das weite Spektrum seines Arbeitsfeldes, bei dem u. a. auffällt, daß es auch die theoretische Begründung des Rechtes in der Kirche mit Abhandlungen über die Hl. Schrift, über die Tradition usw. einbezieht.

Im 2. Teil wird dem Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre Rieggers nachgegangen. Ausgangspunkt für Rieggers Überlegungen zum Verhältnis der beiden Gewalten ist sein Begriff von der „natürlichen Religion“, einer Form der Gotteserkenntnis und Gottesverehrung, die sich unabhängig von der Offenbarung aus der Natur des Menschen herleiten lasse. Riegger schließt zwar eine geoffenbarte Religion keineswegs aus, doch geht nach ihm die natürliche Religion der geoffenbarten nicht nur zeitlich, sondern auch in der Bedeutung voran, da die natürliche Religion notwendige und unveränderliche Gesetze enthalte, die auch von einer geoffenbarten Religion weder aufgehoben noch geändert werden können (233). Von der „natürlichen Religion“ kommt Riegger auch zur „natürlichen Kirche“.

Dieser theoretische Ansatz läßt sich in der wissenschaftlichen und daran anknüpfenden politischen Argumentation vorzüglich dazu verwenden, an konkret bestehende Formen von Religion und Kirche das Maßband der